



Sachstand

Völkerrechtliche Bewertung von Militäroperationen der US-Luftwaffe gegen Milizen in Ost-Syrien im März 2023

Völkerrechtliche Bewertung von Militäroperationen der US-Luftwaffe gegen Milizen in Ost-Syrien im März 2023

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 029/23
Abschluss der Arbeit: 17. April 2023 (gleichzeitig letzter Zugriff auf Links)
Fachbereich: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und Humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Sachverhalt	4
2.	Völkerrechtliche Einordnung auf der Grundlage des ius ad bellum	5
2.1.	Selbstverteidigung gegen Angriffe eines anderen Staates	6
2.1.1.	Bewaffneter Angriff	6
2.1.2.	Gegenwärtigkeit des Angriffs	7
2.1.3.	Zurechnung des Angriffs gegenüber einem anderen Staat	7
2.1.4.	Rechtswidrigkeit des Angriffs	8
2.2.	Selbstverteidigung gegen nicht-staatliche Akteure	9
3.	Völkerrechtliche Einordnung auf der Grundlage des ius in bello	10
4.	Fazit	11

1. Sachverhalt

Am 23. März 2023 wurde ein US-Militärdienstleister (*US personnel and facilities*) in Hasakah im Nordosten Syriens von einer Drohne iranischer Bauart getötet. Ferner wurden fünf Angehörige des US-Militärs und ein US-Militärdienstleister verletzt.¹ Das US-Militär reagierte am gleichen Tag eigenen Angaben zufolge mit mehreren Luftschlägen gegen vom Iran unterstützte Milizen in Syrien.² Der Iran bestreitet allerdings, jemals in direkter oder indirekter Weise an Angriffen gegen das US-Militär in Syrien beteiligt gewesen zu sein.³ Der Guardian berichtet, dass bei diesen Angriffen 19 Menschen getötet wurden. Drei der Toten seien Soldaten der syrischen Armee und 16 Angehörige der vom Iran unterstützten Milizen gewesen, wobei von letzteren wiederum 11 syrischer Nationalität gewesen sein sollen.⁴ Die BBC spricht hingegen unter Bezug auf das *Syrian Observatory for Human Rights* (SOHR) von 14 getöteten pro-iranischen Milizionären.⁵ Das SOHR schreibt auf seiner Website, dass sich unter den 14 getöteten Milizionären neun syrische Staatsangehörige befunden hätten.⁶ Nach Berichten von Al Jazeera bezeichnete das syrische Außenministerium die Attacken als „brutal“ und als Verletzung der territorialen Integrität Syriens. Zudem wolle die syrische Regierung die amerikanische Besetzung beenden.⁷ Während die militärische Präsenz der USA von der syrischen Regierung verurteilt wird, stützt sich die (militärische) Präsenz des Irans in Syrien nach Angaben der iranischen Regierung auf Einladung der syrischen Regierung.⁸

Die Militäroperation der US-Luftwaffe vom 23. März 2023 soll – soweit dies aufgrund der **nicht eindeutig geklärten Faktenlage** überhaupt möglich ist – auf ihre Völkerrechtskonformität hin überprüft werden. Dabei sollen in einem ersten Schritt die US-Intervention in Syrien im Allgemeinen sowie die Luftschläge (*air strikes*) vom 23. März 2023 aus dem Blickwinkel des **ius ad**

-
- 1 Stewart & Ali, [US strikes Iran-backed facilities in Syria after drone kills American](#), Reuters, 24. März 2023; U.S. Department of Defense, [U.S. Conducts Airstrikes in Syria in Response to Deadly UAV Attack](#), 23. März 2023.
 - 2 U.S. Department of Defense, [U.S. Conducts Airstrikes in Syria in Response to Deadly UAV Attack](#), 23. März 2023; Berg, [US bombs Syria targets after deadly drone attack](#), BBC News, 25. März 2023.
 - 3 Permanent Mission of the Islamic Republic of Iran to the United Nations, [Letter Dated 3 April to the President of the Security Council and UN Secretary General](#).
 - 4 The Guardian, [Syria: 19 killed in retaliatory US strikes on Iran-linked groups](#), 25. März 2023.
 - 5 Berg, [US bombs Syria targets after deadly drone attack](#), BBC News, 25. März 2023.
 - 6 Syrian Observatory for Human Rights, [Including nine Syrians | 14 members of Iranian-backed militias killed in airstrikes on their positions](#), 24. März 2023.
 - 7 Motamedi, [Iran, Syria condemn US attacks on Iran-linked facilities](#), Al Jazeera, 26. März 2023.
 - 8 O'Connor, [Iran Tells U.S.: We Were Invited to Iraq and Syria, What About You?](#), Newsweek, 25. Mai 2018; MEHR News Agency, [Iran's presence in Syria on Syrians' invitation](#), 14. Februar 2018; Permanent Mission of the Islamic Republic of Iran to the United Nations, [Letter Dated 3 April to the President of the Security Council and UN Secretary General](#).

bellum (Recht zum Krieg) untersucht werden (siehe dazu 2.). Anschließend wird die US-Militäroperation aus der Perspektive des **ius in bello** (Recht im Krieg) beleuchtet (siehe dazu 3.). In einem Fazit werden abschließend die wesentlichen Erkenntnisse festgehalten (siehe dazu 4.).

2. Völkerrechtliche Einordnung auf der Grundlage des ius ad bellum

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages haben sich bereits im Jahr 2018 in zwei Gutachten mit der völkerrechtlichen Bewertung der US-Intervention in Syrien beschäftigt.⁹ In diesen Gutachten wird deutlich, dass jedenfalls der **Teil der US-Intervention in Syrien, der sich gegen die syrische Regierung richtet, mehrheitlich als völkerrechtswidrig, wenn auch oftmals als legitim**, eingestuft wurde.¹⁰ Dies gilt auch für die Bewaffnung und Ausbildung syrischer Rebellengruppen durch die USA, welche einen **Verstoß** gegen das gewohnheitsrechtlich anerkannte und in Art. 2 Ziff. 4 VN-Charta **verankerte Gewaltverbot** darstellen.¹¹ Die **Rechtmäßigkeit der US-Militärschläge gegen den sogenannten „Islamischen Staat“ (IS)** ist in der Völkerrechtslehre **stark umstritten** und lassen sich mit abnehmender Präsenz des „IS“ in Syrien immer weniger rechtlich begründen.¹² Laut Informationen vom *Congressional Research Service* vom Februar 2023 ist der Fokus der US-Intervention in Syrien der Kampf gegen den „IS“ und dazu sind derzeit 900 US-Soldaten in Syrien stationiert. Allerdings unterstützen auch 100 US-Soldaten die oppositionelle „Freie Syrische Armee“. Der *Congressional Research Service* führt diesbezüglich aus:

„About 100 U.S. troops support the Syrian Free Army (formerly known as Jaysh Mughawir ath Thawra), an Arab force, at the At Tanf garrison. At Tanf is located along a transit route between Iraq and Syria used by both IS fighters and by Iran-backed militias.

9 Wissenschaftliche Dienste, [Völkerrechtliche Bewertung der russischen, amerikanischen und israelischen Beteiligung am Syrienkonflikt](#), WD 2 - 3000 - 029/18, 28. Juni 2018; Wissenschaftliche Dienste, [Völkerrechtliche Implikationen des amerikanisch-britisch-französischen Militärschlags vom 14. April 2018 gegen Chemiewaffeneinrichtungen in Syrien](#), WD 2 - 3000 - 048/18, 18. April 2018.

10 Wissenschaftliche Dienste, [Völkerrechtliche Implikationen des amerikanisch-britisch-französischen Militärschlags vom 14. April 2018 gegen Chemiewaffeneinrichtungen in Syrien](#), WD 2 - 3000 - 048/18, 18. April 2018, S. 5 m.w.N.; Der h.M. zufolge sind Interventionen in Bürgerkriegsintervention ausländischer Staaten, ohne die Einwilligung der amtierenden Regierung völkerrechtswidrig (Stein, von Butlar, Kotzur, Völkerrecht, 14. Aufl. 2017, Rn. 805).

11 Wissenschaftliche Dienste, [Völkerrechtliche Bewertung der russischen, amerikanischen und israelischen Beteiligung am Syrienkonflikt](#), WD 2 - 3000 - 029/18, 28. Juni 2018, S. 8.

12 Wissenschaftliche Dienste, [Völkerrechtliche Bewertung der russischen, amerikanischen und israelischen Beteiligung am Syrienkonflikt](#), WD 2 - 3000 - 029/18, 28. Juni 2018, S. 10; so i.E. wohl auch *Bridgemann & Rosen*, [Still at War: The United States in Syria](#), Just Security, 29. April 2022; ähnlich bereits *Bridgeman*, [When Does the Legal Basis for U.S. Forces in Syria Expire?](#), 14. März 2018.

Since 2015, CENTCOM [United States Central Command] has conducted **periodic military strikes** in Syria outside the framework of OIR [Operation Inherent Resolve against the „Islamic State“], including on targets linked to Al Qaeda, **the Syrian government, and Iran-backed militias**—some of which have used Syria-based facilities to monitor and target U.S. forces in Iraq.¹³

Die USA haben die Luftschläge vom 23. März 2023 als Reaktion auf den Drohnenangriff durchgeführt und sind nach eigenen Aussagen gegen vom Iran unterstützte Milizen in Syrien vorgegangen. Dabei wurden Medienberichten zufolge auch **syrische Staatsbürger** - laut der BBC sogar syrische Soldaten - **auf syrischem Staatsgebiet** getötet.

Die USA haben ihre Militäroperation mit einem Verweis auf das **Recht auf Selbstverteidigung** aus Art. 51 VN-Charta begründet und dabei auf eine „*ongoing series of armed attacks against US facilities*“ im Irak und in Syrien hingewiesen.¹⁴ Im Folgenden wird diese Argumentation auf ihre Völkerrechtskonformität überprüft. Zunächst wird die klassische Selbstverteidigung gegen einen anderen Staat (2.1.) und danach die Frage der Selbstverteidigung gegen nicht-staatliche Akteure (2.2.), auf die sich die USA berufen, diskutiert.

2.1. Selbstverteidigung gegen Angriffe eines anderen Staates

Das Recht zur Selbstverteidigung setzt einen **gegenwärtigen und rechtswidrigen bewaffneten Angriff** voraus, der nach herkömmlicher Sicht **von einem anderen Staat ausgehen muss**.¹⁵ Zudem muss gem. Art. 51 S. 2 VN-Charta der VN-Sicherheitsrat informiert werden. Ein Schreiben der USA an den VN-Sicherheitsrat vom 27. März 2023 liegt vor.¹⁶

2.1.1. Bewaffneter Angriff

Ein **bewaffneter Angriff** i.S.d. Art. 51 VN-Charta (*armed attack*) geht über die von Art. 2 Ziff. 4 VN-Charta verbotene Gewaltanwendung hinaus. Wann genau die Schwelle von einer (bloßen)

13 Congressional Research Service, [Syria and U.S. Policy](#), 24. Februar 2023 [Hervorhebungen durch Verf.].

14 The White House, [Letter to the Speaker of the House and President pro tempore of the Senate consistent with the War Powers Resolution \(Public Law 93-148\)](#), 25. März 2023.

15 *von Arnould*, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 1092.; *Kempen/Hillgruber/Grabenwater*, Völkerrecht, 3. Aufl. 2021, Kapitel 7, Rn. 110.

16 UN Document S/2023/227, 27. März 2023 (als Anlage).

Gewaltanwendung zum bewaffneten Angriff überschritten ist, ist im Einzelfall schwierig zu bestimmen und auch umstritten.¹⁷ Grundsätzlich sind Angriffe auf militärisches Personal im Ausland aber als bewaffneter Angriff zu qualifizieren.¹⁸ Der Drohnenangriff müsste somit als bewaffneter Angriff zu klassifizieren sein.

2.1.2. Gegenwärtigkeit des Angriffs

Die **Gegenwärtigkeit des Angriffs** ist jedoch problematisch. Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn er noch andauert oder unmittelbar bevorsteht. Die Drohnenattacke gegen die US-Soldaten im Nordosten von Syrien war bereits beendet, als die USA ihre Gegenschläge ausführten. Konzepte wie die „präemptive“ Selbstverteidigung sind in der Völkerrechtslehre hoch umstritten.¹⁹ Für den Fall, dass Terroristen kontinuierlich punktuelle Angriffe durchführen, lassen sich diese nach der Doktrin des *consistent pattern of violent terrorist action* zu einem andauernden Gesamtangriff „verklammern“.²⁰ Ob sich diese mit Blick auf Terrorattacken entwickelte Rechtsdoktrin ohne weiteres auch auf nicht-staatliche oder gar staatliche unterstützte Milizen anwenden lässt, bleibt aber fraglich. Somit bleibt die Gegenwärtigkeit des Angriffs zumindest problematisch.²¹

2.1.3. Zurechnung des Angriffs gegenüber einem anderen Staat

Nach Angaben des US-Pentagons haben vom Iran unterstützte Milizen, also **nicht-staatliche Akteure**, den Drohnenangriff ausgeführt. Damit der Angriff von einem Staat ausgeht, müssten die Handlungen der Milizen dem Iran (oder Syrien) zugerechnet werden können. Eine Zurechnung von paramilitärischen Einheiten zu einem Staat ist nach der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs (IGH) nur dann möglich, **wenn dieser die „effektive Kontrolle“ (effective control) über die Milizen hatte**. Der IGH führte dazu in Bezug auf die US-amerikanische Unterstützung der Contra-Rebellen in Nicaragua aus:

“The Court has taken the view [...] that United States participation, even if preponderant or decisive, in the financing, organizing, training, supplying and equipping of the contras, the selection of its military or paramilitary targets, and the planning of the whole of its operation, is still insufficient in itself, on the basis of the evidence in the possession of the Court, for the purpose of attributing to the United States the acts committed by the contras in the course of their military or paramilitary operations in Nicaragua. All the forms of United States participation mentioned above, and even the

17 Stein, von Butlar, Kotzur, Völkerrecht, 14. Aufl. 2017, Rn. 785 ff.

18 Vgl. Randelzhofer/Nolte, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), The Charter of the United Nations – Volume II, 3. Aufl. 2012, Art. 51 Rn. 25. Davon geht auch Art. 3 lit. d) der Aggressionsdefinition der VN-Generalversammlung (GA Res. 3314 (XXIX) vom 14.12.1974) aus, die zu Gewohnheitsrecht erstarkt ist und zur Auslegung des Art. 51 VN-Charta herangezogen wird.

19 Näher von Arnauld, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 1100 ff. Die Biden-Regierung hat in der Vergangenheit argumentiert, dass die Milizen weitere Angriffe planten und Reaktionen auf Angriffe somit gerechtfertigt seien (Bridgemann & Rosen, [Still at War: The United States in Syria](#), Just Security, 29. April 2022).

20 So von Arnauld, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 1126 f.

21 Vgl. Bridgemann & Rosen, [Still at War: The United States in Syria](#), Just Security, 29. April 2022.

general control by the respondent State over a force with a high degree of dependency on it, would not in themselves mean, without further evidence, that the United States directed or enforced the perpetration of the acts contrary to human rights and humanitarian law alleged by the applicant State. Such acts could well be committed by members of the contras without the control of the United States. **For this conduct to give rise to legal responsibility of the United States, it would in principle have to be proved that that State had effective control of the military or paramilitary operations in the course of which the alleged violations were committed.**"²²

Sofern **keine effektive Kontrolle des Irans (oder Syriens) über die Milizen** vorliegt, kann die Handlung keinem der beiden Staaten zugerechnet werden. Ob eine Selbstverteidigungshandlung gegen nicht-staatliche Akteure möglich ist, wird weiter unten erörtert (2.2.).

2.1.4. Rechtswidrigkeit des Angriffs

Zudem ist fraglich, ob der Drohnenangriff rechtswidrig war. Rechtswidrig ist ein Angriff, wenn er nicht seinerseits eine völkerrechtlich gerechtfertigte Gewaltanwendung darstellt.²³ Folgt man der wohl herrschenden Meinung (h.M.) im Völkerrecht, dass der US-Militäreinsatz gegen den „IS“ sowie gegen das Assad-Regime in Syrien völkerrechtswidrig ist,²⁴ verletzen die USA fortdauernd die territoriale Integrität Syriens und verstoßen dabei gegen Art. 2 Ziff. 4 VN-Charta. Es lässt sich zudem vertreten, dass „regelmäßig wiederkehrende Militärschläge“ („*periodic military strikes*“)²⁵ in Syrien, auch einen andauernden bewaffneten Angriff i.S.d. Art. 51 VN-Charta gegenüber Syrien darstellen,²⁶ der Syrien zur Selbstverteidigung berechtigt. Folgt man dieser Ansicht, stellt sich die Frage, ob der Drohnenangriff der Selbstverteidigung Syriens diene und damit nicht rechtswidrig war.

Sofern der Iran tatsächlich die „effektive Kontrolle“ über die Milizen ausübte, er ferner von Syrien eingeladen wurde und Syrien den Wunsch geäußert hat, bei der eigenen Selbstverteidigung gegen die USA vom Iran unterstützt zu werden,²⁷ ließe sich argumentieren, dass vom Iran kein

22 [Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua \(Nicaragua v. United States of America\)](#), Merits, Judgment, I.C.J. Reports 1986, Rn.115 [Hervorhebungen durch Verf.].

23 von Arnould, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 1097.

24 Wissenschaftliche Dienste, [Völkerrechtliche Bewertung der russischen, amerikanischen und israelischen Beteiligung am Syrienkonflikt](#), WD 2 - 3000 - 029/18, 28. Juni 2018, S. 8, 10; Bridgemann & Rosen, [Still at War: The United States in Syria](#), Just Security, 29. April 2022

25 Congressional Research Service, [Syria and U.S. Policy](#), 24. Februar 2023 [Übersetzung durch Verf.].

26 Vgl. Randelzhofer/Nolte, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), The Charter of the United Nations – Volume II, 3. Aufl. 2012, Art. 51 Rn. 23.

27 Randelzhofer/Nolte, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), The Charter of the United Nations – Volume II, 3. Aufl. 2012, Art. 51 Rn. 48.

rechtswidriger Angriff ausgehen konnte, weil dieser sich auf das Recht auf *kollektive* Selbstverteidigung (Art. 51 VN-Charta) berufen kann.²⁸

Sofern aber der Iran *nicht* von Syrien eingeladen wurde und der Drohnenangriff von Milizen durchgeführt worden ist, über die der Iran „effektive Kontrolle“ hatte, ließe sich vertreten, dass ein rechtswidriger Angriff des Irans auf die USA vorliegt und die USA sich auf Art. 51 VN-Charta gegenüber dem Iran berufen konnte.

Allerdings wäre problematisch, dass sich die Selbstverteidigungshandlung auf dem Gebiet eines Drittstaats, nämlich Syrien, abspielt. Schließlich vertritt die wohl h.M., dass die fortdauernde US-Militärpräsenz auf syrischem Territorium nach dem Sieg über den „IS“ **eine aus völkerrechtlicher Sicht eine immer fragwürdigere Verletzung der territorialen Integrität Syriens** durch die USA nach sich zieht.²⁹

2.2. Selbstverteidigung gegen nicht-staatliche Akteure

Seit den Terror-Attentaten von „9/11“ wird in der Völkerrechtslehre verstärkt diskutiert, ob Selbstverteidigung gegen nicht-staatliche Akteure, insbesondere gegen Terroristen, vom Selbstverteidigungsrecht gedeckt ist.³⁰ Folgt man der umstrittenen Ansicht,³¹ dass der Militäreinsatz der USA gegen den „IS“ nach der *unable and unwilling*-Doktrin derzeit trotz der stetig abnehmenden Bedrohung durch den „IS“ gerechtfertigt ist, wäre eine Berufung der USA auf das Recht auf Selbstverteidigung denkbar. Nach dieser Doktrin soll es für die Aktivierung des Selbstverteidigungsrechts genügen, wenn von einem Staat aus Terroristen agieren und dieser Staat nicht in der Lage oder nicht willens ist, terroristisches Handeln zu unterbinden.³² In diesem Fall sollen Selbstverteidigungshandlungen gegen nicht-staatliche Akteure auch auf dem Gebiet des Staates, der nicht in Lage oder nicht willens ist, terroristisches Handeln zu unterbinden, vorgenommen werden dürfen. Die USA berufen sich hinsichtlich ihres Militärschlages vom 23. März 2023 ge-

28 Zudem könnte fraglich sein, wer bei dem schwelenden Konflikt niedriger Intensität zwischen den USA und den vom Iran unterstützten Milizen letztlich Angreifer und Verteidiger ist (zum schwelenden Konflikt zwischen den USA und den Milizen siehe *Bridgemann & Rosen*, [Still at War: The United States in Syria](#), Just Security, 29. April 2022).

29 Vgl. *von Arnould*, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 1135.

30 *Herdegen*, Völkerrecht, 21. Aufl. 2021, Kapitel 7 Rn. 32.

31 *Bridgemann & Rosen*, [Still at War: The United States in Syria](#), Just Security, 29. April 2022; *von Arnould*, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 1135; *Sendut*, [The Unwilling and Unable Doctrine and Syria](#), Cambridge Law Society, 21. Februar 2018.

32 Wissenschaftliche Dienste, [Völkerrechtliche Bewertung der russischen, amerikanischen und israelischen Beteiligung am Syrienkonflikt](#), WD 2 - 3000 - 029/18, 28. Juni 2018, S. 9.

gen iranische Milizen erneut auf die **unable and unwilling-Doktrin**. In dem Notifikations-Schreiben der US-Vertretung bei den Vereinten Nationen an den VN-Sicherheitsrat vom 27. März 2023 heißt es:

„As the United States has noted in prior letters to the Security Council, States must be able to defend themselves, in accordance with the inherent right of self-defense reflected in Article 51 of the Charter of the United Nations, when, as is the case here, the government of the State where the threat is located is unwilling or unable to prevent the use of its territory by non-State militia groups responsible for such attacks. This action was conducted together with diplomatic measures.“³³

Die Anwendung der *unable and unwilling*-Doktrin auf Milizen, die allem Anschein nach auch die amtierende syrische Regierung in Damaskus unterstützen,³⁴ dürfte völkerrechtlich noch umstrittener sein als die Anwendung auf „IS“-Terroristen. Nach der h.M. erscheint der US-Militäreinsatz gegen das syrische *Assad*-Regime als völkerrechtswidrig und stellt womöglich auch einen bewaffneten Angriff der USA auf Syrien i.S.v. Art. 51 VN-Charta dar.

Vor diesem Hintergrund erweist sich die Berufung der USA auf ein eigenes Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 VN-Charta in einer „unable and-unwilling“-Konstellation völkerrechtlich als recht fragwürdig.

3. Völkerrechtliche Einordnung auf der Grundlage des *ius in bello*

Vom *ius ad* bzw. *contra bellum* (Friedenssicherungsrecht) ist das *ius in bello* (humanitäres Völkerrecht) zu unterscheiden. Es ist möglich, dass dieselbe Handlung nach dem *ius ad bellum* völkerrechtswidrig ist, während sie vom humanitären Völkerrecht gedeckt ist.³⁵ Die Anwendbarkeit des *ius in bello* setzt jedoch zunächst das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts voraus. Die Militärjuristen *Wallace, McCarthy* und *Reeves* argumentierten schon vor Jahren, dass der Syrienkonflikt überwiegend als ein nicht-internationaler bewaffneter Konflikt zu charakterisieren sei;³⁶ die Militäreinsätze der USA jedoch als internationaler bewaffneter Konflikt im Verhältnis zu Syrien.³⁷ Auch das *Rule of Law in Armed Conflicts-Project* – eine gemeinsame Initiative der Universität Genf und des Geneva Graduate Institutes – hat den Krieg in Syrien im Herbst 2022 als einen

33 UN Document S/2023/227, 27. März 2023 (Anlage).

34 *Saban*, [Factbox: Iranian influence and presence in Syria](#), *The Atlantic Council*, 5. November 2020.

35 Vgl. *von Arnould*, *Völkerrecht*, 5. Aufl. 2023, Rn. 1176 f.

36 In dem nicht internationalen bewaffneten Konflikt unterstützen der Iran und Russland das Assad-Regime (siehe *Chulov*, [Iran and Russia find common ground through Syrian and Ukraine wars](#), *The Guardian*, 11. November 2022).

37 *Wallace, McCarthy & Reeves*, [Trying to Make Sense of the Senseless: Classifying the Syrian War Under the Law of Armed Conflict](#), in: *Michigan State International Law Review* 2017, 556-594 (593). Insoweit handelt es sich um einen internationalisierten nicht-internationalen bewaffneten Konflikt, bei dem nicht die Regeln des Bürgerkrieges, sondern des internationalen bewaffneten Konflikts gelten.

internationalen bewaffneten Konflikt zwischen Syrien, der „globalen Koalition“ (angeführt von den USA), der Türkei und Israel eingestuft.³⁸

Folgt man dieser Ansicht, dürfen die Kriegsparteien, also u.a. die USA und Syrien, unter Beachtung der Regeln des humanitären Völkerrechts Kombattanten angreifen und töten. Sofern die iranischen Milizen an Kampfhandlungen gegen die USA beteiligt waren, sind sie – unabhängig davon, ob sie als Kombattanten i.S.d. 4 A Abs. 2 Genfer Konvention III einzustufen sind³⁹ – legitimes militärisches Ziel nach den Regeln des humanitären Völkerrechts.⁴⁰ Derzeit gibt es **keine Hinweise** darauf, dass die Art und Weise der US-Militäroperation gegen die vom Iran unterstützten Milizen (und ggf. auch syrischen Soldaten) gegen die Regeln des humanitären Völkerrechts verstoßen hat.

4. Fazit

Die US-Militäroperation gegen vom Iran unterstützte Milizen vom 23. März 2023 wirft sowohl **in rechtlicher als auch in faktischer Hinsicht Fragen auf**, welche eine abschließende völkerrechtliche Bewertung der Vorgänge erschweren.

Realistischerweise lässt sich von der Existenz eines internationalisierten bewaffneten Konflikts in Syrien ausgehen, an dem jedenfalls auch die syrische Regierung, syrische Bürgerkriegsparteien, die verbliebenen Teile des „IS“, iranische Milizen und die USA beteiligt sind.

Mit Blick auf die konkrete Auseinandersetzung vom 23. März sind neben den USA in erster Linie nicht-staatliche Akteure (in Gestalt vom Iran unterstützter Milizen) involviert, deren Verbindung mit bzw. Einbindung in staatliche iranische oder syrische Strukturen (Finanzierung, Unterstützung, militärische Kontrolle etc. durch den Iran bzw. Syrien) nicht abschließend geklärt werden kann. Die USA betonen, dass sie sich nicht in einer Auseinandersetzung mit dem Iran sehen. Die Auseinandersetzung zwischen den USA und den Milizen ist – zumindest nach amerikanischer Darstellung in ihrem Schreiben an den VN-Sicherheitsrat vom 27. März 2023 – militärisch vielmehr eingebettet in den seit längerem andauernden Konflikt zwischen der Anti-IS-Koalition (zu der auch die USA gehört), dem Islamischen Staat und Syrien.

Rechtlich erscheint die Auseinandersetzung zwischen den USA und den vom Iran unterstützten Milizen nur auf den ersten Blick als klassische Selbstverteidigungskonstellation nach Art. 51 VN-Charta, auf die sich die USA in ihrem Schreiben an den VN-Sicherheitsrat vom 27. März 2023 berufen. Bereits das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale von Art. 51 VN-Charta lässt sich nur mit erheblichem interpretatorischem „Aufwand“ begründen. Fragen ergeben sich etwa hinsichtlich des Merkmals der „**Gegenwärtigkeit**“ **des bewaffneten Angriffs**, wobei hier mutmaßlich die Doktrin des *consistent pattern of violent terrorist action* herangezogen werden könnte.

38 RULAC Geneva Academy, [International armed conflicts in Syria](#), 29. September 2022.

39 Dazu weiterführend: von *Arnauld*, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 1234.

40 Vgl. *Solis*, The Law of Armed Conflict, 3. Aufl. 2022, S. 169; von *Arnauld*, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 1234.

Die schwierige – und letztlich kaum nachweisbare – Zurechnung des Drohnenangriffs auf das US-Militär camp zulasten des Irans oder Syriens wirft die Frage nach der Zulässigkeit von Selbstverteidigungshandlungen gegen nicht-staatliche Akteure auf. Hier sind herkömmliche dogmatische Gewissheiten („Selbstverteidigung nur gegen Staaten zulässig“) zwar seit den Terroranschlägen von „9/11“ in Auflösung begriffen, doch haben sich neue Rechtsfiguren wie die „*unable and unwilling*“-Doktrin, auf welche sich die USA zur Rechtfertigung ihrer Militäroperation gegen die iranischen Milizen berufen, bislang noch nicht gewohnheitsrechtlich verfestigt.

Als problematisch erweist sich in diesem Zusammenhang das Tatbestandsmerkmal der „Rechtmäßigkeit“ eines bewaffneten Angriffs. Hier bedarf es einer Klärung der Frage, welche Partei eines bewaffneten Konflikts, der von einer losen, aber doch kontinuierlichen Abfolge militärischer Offensiven und Gegenoffensiven (Reaktionen) geprägt ist, legitimerweise die Rolle des Angreifers und des Verteidigers einnimmt. Die USA sehen sich – ebenso wie die iranischen Milizen oder Syrien – in der Rolle des Verteidigers, der sich gegen einen bewaffneten Angriff zu Wehr setzt.

Während eine Bewertung der Militäraktionen aus humanitär-völkerrechtlicher Sicht kaum Schwierigkeiten bereitet, bedarf die Bewertung aus Sicht des *ius ad* bzw. *contra bellum* einer regelrechten „Ursachenforschung“ des Konflikts, die zeitlich weit über die aktuelle Auseinandersetzung der Konfliktparteien hinausreicht.

Wer die völkerrechtlichen Grundlagen und die Legitimität der US-Militärpräsenz auf syrischem Boden angesichts einer immer geringeren Bedrohung der USA durch den Islamischen Staat (der weitgehend als „besiegt“ angesehen werden kann) anzweifelt, wird den USA nur schwer die Rolle eines sich verteidigenden Staats zubilligen. Vielmehr erscheint Syrien in einem internationalen bewaffneten Konflikt mit den USA als „Verteidiger“ seiner territorialen Integrität - womöglich unterstützt durch den Iran und die vom Iran unterstützten Milizen mit Einwilligung der syrischen Regierung auf Grundlage des Rechts auf *kollektive* Selbstverteidigung. Die US-Militäroperation vom 23. März 2023 erscheint vor diesem Hintergrund dann als Verstoß gegen das Gewaltverbot, wenn nicht gar selbst als bewaffneter Angriff. Wenig überzeugend hingegen das amerikanische Narrativ von der Rolle Syriens als einem *unwilling and unable*-Staat, der nicht willens oder in der Lage ist, die Militärbasen und das US-Personal auf syrischem Territorium vor Angriffen nicht-staatlicher iranischer Milizen (Drohnen) wirksam zu schützen.

* * *